

wie die von Elvira (f. d. Art.), ein Eölibatsgefeg zu erlassen, in der Weise, daß die verheirateten Bischöfe, Priester und Diaconen (Sozomenus fügt auch die Subdiaconen bei), welche schon vor ihrer Ordination verheiratet gewesen waren, den ehelichen Umgang nicht fortsetzen dürften. Da soll Paphnutius, Bischof einer Stadt in Oberthebais in Aegypten, ein Mann von sehr großem Ansehen, der in der Verfolgung unter Maximian ein Auge verloren hatte, durch Wunder berühmt war und bei dem Kaiser in so hohen Ehren stand, daß er oft voll Ehrfurcht seine leere Augenhöhle küßte, öffentlich und mit Entschiedenheit dagegen aufgetreten sein und mit starker Stimme gerufen haben: „Man solle den Geistlichen kein zu hartes Joch auflegen, denn die Ehe und der eheliche Umgang seien etwas Ehrwürdiges und Unbeflecktes, und man solle ja durch übertriebene Strenge der Kirche nicht schaden; denn nicht Alle könnten eine gänzliche Begierdelosigkeit durchführen, und es werde auch (durch das Nichterbot des ehelichen Umgangs) die Züchtigkeit jeder Frau am besten bewahrt werden. Auch der Umgang eines Mannes mit seiner rechtmäßigen Gattin sei etwas Züchtiges. Es genüge, wenn der, welcher unverheiratet in den Clerus eintritt, nicht mehr zur Ehe schreite, nach der alten Ueberlieferung der Kirche; aber man solle den Geistlichen nicht von der Frau trennen, welche er früher, als er noch Laie (Gelasius fügt bei: oder Vedor oder Cantor) war, in einmaliger Ehe geheiratet habe.“ Diese Rede des Paphnutius soll um so mehr Eindruck gemacht haben, weil er selbst nie in der Ehe gelebt und nie mit einem Weibe Umgang gehabt habe, von Jugend auf in einem Asketenhause erzogen worden und wegen großer Keuschheit berühmt gewesen sei. Die Versammlung folgte darum seiner Mahnung, hob die Verhandlung über diesen Gegenstand auf und überließ es dem freien Willen jedes einzelnen Geistlichen, ob er sich seiner Frau enthalten wolle oder nicht. Die Wahrheit dieser Geschichte ist von Baronius (ad ann. 58, n. 21), Valesius (Annot. ad Socrat. H. E. 1, 11) und Anderen in Zweifel gezogen worden. Ersterer bemerkt, die Synode habe ja in Canon 3 selbst ein Eölibatsgefeg gegeben; folglich sei es unwahr, daß sie durch Paphnutius von der Aufstellung eines solchen zurückgehalten worden sei. In Canon 3 aber will Baronius ein Eölibatsgefeg darum finden, weil dort wohl erlaubt worden, daß die Geistlichen ihre Mütter oder Schwestern bei sich haben, von Frauen aber keine Rede sei. Diese Deutung ist jedoch gewaltthätig und unbefugt; denn da der Canon von den *ουνολαργοι* redet, kann er unmöglich auch die Ehefrau nennen, weil Ehefrau und *ουνολαργος* Gegensätze sind. Ausführlicher handelt darüber Natalis Alexander (H. E. Saec. IV, t. VII, Diss. 19, 482 sqq., ed. Bing. 1787), der auch die Behauptung Bellarmins widerlegt, Socrates habe die ganze Geschichte mit Paphnutius zu Gunsten der Novatianer fingirt, und da er sonst öfter Un-

richtiges behaupte, verdiene er auch hier keinen Glauben. Wenn die Novatianer wirklich, wie Epiphanius (Haer. 59, 4) behauptet, den Lehrsatz aufstellten, in Betreff der Ehe sei den Clerikern daselbe erlaubt wie den Laien, so theilt wenigstens Socrates diese Ansicht nicht; denn er läßt es durch Paphnutius für ein altes Gefeg erklären, daß diejenigen, welche unverheiratet ordinirt wurden, nicht mehr zur Ehe schreiten dürften. Außerdem ist Socrates nur in einzelnen Stücken der Sympathie für die Novatianer verdächtig, keineswegs aber gehörte er vollständig zu ihnen, und noch weniger läßt sich erweisen, daß er zu ihren Gunsten irgendwo die Geschichte verfälschte. Wenn er aber da und dort ungenau und selbst unrichtig erzählt, so folgt daraus noch nicht, daß die ganze Geschichte über Paphnutius eine absichtliche Unwahrheit sei. Auf eine andere Weise argumentirt Valesius, nämlich *ex silentio*: a. Rufin erzähle in seiner Kirchengeschichte (1, 4) Mehreres von Paphnutius, namentlich über sein Martirium, aber von der ganzen Eölibatsfache wisse er kein Wort, und b. unter den ägyptischen Bischöfen, welche auf der Synode waren, werde kein Paphnutius genannt. Man sieht, die zwei Gründe des Valesius heben sich selbst auf; denn da eben Rufin, wie er angibt, Paphnutius als zu Nicäa anwesend auführt, so ist damit sein zweites Argument schon umgestoßen. Will er aber nichts weiter sagen, als daß in den Unterschriftslisten der nicänischen Bischöfe sich kein Paphnutius finde, so ist dieß zwar richtig, beweist aber nichts, indem diese Listen, wie oben bemerkt wurde, unvollständig sind und auch andere Bischöfe nicht nennen, die erweislich zu Nicäa gewesen sind. Das *argumentum ex silentio* ist aber offenbar nicht kräftig genug, um eine Erzählung zu verwerfen, welche mit der alten, besonders griechischen Kirchenpraxis in Betreff der Priesterhehe ganz in Uebereinstimmung ist. Eine andere Deutung als die im Bissherigen gegebene hat Dupus (Prima diss. prooem. de Latin. episc. et cleric. continentia c. 2, in f. Opp, IV, Venet. 1725, 5) dem Auftreten des Paphnutius gegeben, als habe er nicht gegen ein Eölibatsgebot im Allgemeinen, sondern nur dagegen gesprochen, daß die Synode dieses auch auf die Subdiaconen habe ausdehnen wollen. Diese Deutung steht jedoch mit dem oben mitgetheilten Excerpte aus Socrates, Sozomenus und Gelasius in sichtlichem Widerspruch; denn diese reden offenbar von dem Eölibate auch der Priester und Diaconen. — Wahrscheinlich am Ende ihrer gesammten Thätigkeit erließ die nicänische Synode ein officielles Schreiben an die ägyptischen und libyischen Bischöfe, worin die Beschlüsse über die drei Hauptgeschäfte des Concils, die arianische, meletianische und Passag-Angelegenheit, mitgetheilt werden. Es ist aufbewahrt bei Socrat. H. E. 1, 9 und Theodoret. H. E. 1, 9.

Nachdem die Synode ihre Geschäfte beendet hatte, feierte Kaiser Constantin seine *Bicennalia*